

Neuigkeiten zur Öffnung des Sportwettenmarktes

Am 06.04.2011 verabschiedeten 15 der 16 Bundesländer Eckpunkte im Glücksspielstaatsvertrag zur Liberalisierung des Sportwettenmarktes. Nur Schleswig-Holstein wird einen eigenen Weg gehen und den Sportwettenmarkt noch weiter lockern.

Mit Urteil Anfang September 2010 verkündete der Europäische Gerichtshof, dass das staatliche Monopol am Sportwettenmarkt nicht zu rechtfertigen ist, weil die Bekämpfung der Glücksspielsucht nicht bei allen Glücksspielen gleichermaßen verfolgt wird, daneben sogar Werbung für Glücksspiel erlaubt ist, der Staat sogar in eigener Sache selbst wirbt. Das staatliche Monopol ist allerdings nur in Verbindung mit konsequenter Suchtbekämpfung aller Glücksspielarten zulässig. Dies ist wohl nicht möglich, ohne die staatlichen Wett- und Lotterieranbieter und -anbieterinnen zu beschränken. Demnach wird das Monopol aufgegeben und der Sportwettenmarkt auch privaten Wettanbietern und -anbieterinnen zugänglich gemacht.

Bisher waren Sportwetten nur beim staatlichen Anbieter Oddset zulässig, für den auch kräftig die Werbetrommel gerührt wurde.

Die privaten Wettbüros, die dennoch in Deutschland Wetten über entsprechende Wettbüros oder Online anboten, vermittelten ihre Sportwetten Online aus dem Ausland. Sie beriefen sich dabei auf die europäische Dienstleistungsfreiheit und bekamen Recht. Deutschland konnte somit die Eröffnung inländischer Wettunternehmer und das Online-Wetten aus dem Inland verhindern, bekam die aus dem Ausland kommende Wettproblematik aber nicht in den Griff. Zusätzlich entgingen Milliarden an Steuereinnahmen.

Durch den Urteilsspruch entstand daher dringender Handlungsbedarf.

Die nunmehr beschlossenen Eckpunkte sehen ab 01.01.2012, vorerst testweise auf fünf Jahre begrenzt, die Vergabe von sieben bundesweiten Konzessionen mit einer zusätzlich zur Umsatzsteuer vorgesehenen Konzessionsabgabe von 16,67 % der Spieleinsätze vor. Daneben wird künftig auch jede Wettvermittlung versteuert. Die im Ausland erhobene Steuer fällt damit nicht weg, was ebenfalls dazu führt, dass das Anbieten von Wetten an Lukrativität verliert. Die Höhe der Ausschüttung ist von den Wettanbietern und -anbieterinnen frei bestimmbar. Bislang war die Quote im Gegensatz zur Ausschüttung durch Oddset attraktiv, da keine Konzessionsabgabe entrichtet werden musste. Durch die hohe Konzessionsabgabe bei Lizenzvergabe wird sich dies aber zwangsläufig ändern.

Über die sieben Konzessionen werden dann ca. 2.800 Wettannahmestellen bundesweit zugelassen. Das hört sich viel an, ist es im Vergleich zur derzeitigen Situation aber nicht.

Ändern wird sich auch die Art der Wettmöglichkeit. Die größten Gewinne erzielen die privaten Wettanbieter und -anbieterinnen durch die sogenannten Live-Wetten, wonach während des Ereignisses gewettet werden kann, z.B. wer das nächste Tor schießt, wer die nächste gelbe Karte sieht. Die Ministerpräsidenten einigten sich darauf, dass diese Art der Wette verboten werden soll, da durch die schnelle Abfolge und das Treffen einer Entscheidung innerhalb weniger Sekunden/Minuten zur Wettabgabe, eine wesentlich höhere Suchtgefährdung vorliegt.

Schleswig-Holstein dagegen will den Sportwettenmarkt weiter lockern. Die Vergabe von sieben Konzessionen wird dort als kritisch betrachtet, weil Klagen abgewiesener Bewerberinnen und Bewerber befürchtet werden. Das Recht auf Niederlassungsfreiheit in Europa würde durch die Begrenzung beschränkt.

Das sehe ich genauso. Insbesondere mit Blick auf das gegen Italiens Lizenz begrenztes Konzessionsmodell gesprochene Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 06.12.2006.

Schleswig-Holstein sieht dagegen die Erhebung einer Steuer von 20% auf den Bruttoertrag - also Wetteinsatz abzüglich aller Kosten - vor, was einem Prozentsatz von ca. 3,5 vom Wetteinsatz an Steuereinnahmen bedeutet.

Das sehe ich anders. Denn die Höhe der Konzessionsabgabe ist meines Erachtens das Mittel zur Regulierung von Wettangeboten im Interesse des Allgemeinwohls, als Verbraucherschutz in Verbindung mit Glückssuchtbekämpfung. Daher darf die Abgabe nicht so gering festgesetzt werden.

Das Geschäft mit den Wetten wird schon jetzt überwiegend Online abgewickelt. Entsprechend gibt es eine Regelung im neuen Glücksspielstaatsvertrag hinsichtlich der Möglichkeit von Netzsperrern, wonach Diensteanbietern und -anbieterinnen im Sinne des Telemediengesetzes, Zugangs Providern, -providerinnen und Registraren, Registrarinnen, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten untersagt werden kann. Schleswig-Holstein wird auch diesbezüglich einen Sonderweg gehen, wonach das Anbieten von Online-Wetten legalisiert werden soll.

Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte bei Klageerhebung entscheiden. Mit Klagen ist auf jeden Fall zu rechnen. Es wäre ein Armutszeugnis, wenn der evaluierte Glücksspielstaatsvertrag erneut scheitert.

Meiner Meinung ist sowohl der Entwurf des Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages als auch der Alleingang aus Kiel nicht optimal, da beide Lösungen nicht alle möglichen Formen des Angebots an Wetten erfassen. Darüber hinaus entweder die Dienstleistungsfreiheit rechtlich fragwürdig durch begrenzte Lizenzen einschränken, andererseits zu wenig Konzessionsabgabe verlangen, um eine Regulierung des Marktes als Verbraucher- und Verbraucherinnenschutz zu ermöglichen. Speziell der wachsende Onlinebereich ist beispielsweise durch Netzsperrern allein nicht regulierbar. Hier sind zusätzliche, dem Medium angepasste, Lösungen dringend nötig. Auch der Gesundheits- und Jugendschutz muss hier mehr in den Vordergrund rücken.

Interessante Links:

Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_StK/MPK_2010/Dokumente/Gluecksspielstaatsvertrag_Erster_Entwurf.pdf

Gutachten zur Zulässigkeit von Konzessionsabgaben bei Sportwetten
- Verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Voraussetzungen

http://www.ungerconsulting.de/resources/Gutachten_Konzessionsabgaben_Sportwetten.pdf

[Urteil des Europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen C-338/04, C-359/04 und C-360/04: Placanica – vom 06.12.2006](#)

<http://www.europa-mobil.de/eu-eugh-entscheidungen/eugh-arbeiten-europa/Arbeitsaufnahme/Selbststaendige/Placanica-Vermittler-Gluecksspiel/>

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Große Kammer) 8. September 2010

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=c-316%2F07&nomusuel&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine&mots&resmax=100&Submit=Rechercher>